

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

23. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 11. März 2013

Nr. 05

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Neubesetzung der Schiedsstellen	1
Grundsätze für die Unterstützung von Angeboten zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen (Fördergrundsätze Seniorenangebote)	2
Öffentliche Bekanntmachung Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Bundestagswahl am 22. September 2013	14
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 18.03.2013	14
Nichtamtlicher Teil	
Veröffentlichung des Statistischen Jahresberichtes 2012	18
Information über die Auslegung der Liste der Badegewässer	18
Neue Öffnungszeiten des <u>WAZV Emster</u> und der <u>AWEG Emster</u>	18
Impressum	19

Amtlicher Teil

Neubesetzung der Schiedsstellen

Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält fünf Schiedsstellen, die mit je einer Vorsitzenden und einer stellvertretenden Schiedsperson besetzt sind. Einmal im Monat findet jeweils eine Sprechstunde statt, in der betroffene Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen in ihrer zuständigen Schiedsstelle vortragen können.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2012 die Schiedspersonen gewählt. Diese sind vom Amtsgericht Brandenburg an der Havel bestätigt worden. Die Besetzung der fünf Schiedsstellen, deren Zuständigkeitsbereich, Sitzungsort und Öffnungszeiten können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
Schiedsstelle 1 der Stadt Brandenburg an der Havel Altstädtischer Markt 10, Raum 020 Nord, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke, Neuschmerzke, Wust, Gollwitz jeden 3. Mittwoch im Monat, 18.00 – 19.00 Uhr Telefon: 58 30 70	Frau Sylke Plock	Herr Dr. Rudolf Eckstein
Schiedsstelle 2 der Stadt Brandenburg an der Havel Altstädtischer Markt 10, Raum 020 Altstadt, Neustadt, Walzwerksiedlung, Neuendorf jeden 1. Mittwoch im Monat, 17.00 – 18.00 Uhr Telefon: 58 30 70	Frau Elke Scheliga	Frau Bärbel Trütschler
Schiedsstelle 3 der Stadt Brandenburg an der Havel Altstädtischer Markt 10, Raum 020 Görden, Hohenstücken jeden 2. Mittwoch im Monat, 18.00 – 19.00 Uhr Telefon: 58 30 70	Frau Regine Auginski	Herr Uwe Herrmann
Schiedsstelle 4 der Stadt Brandenburg an der Havel Unter den Platanen 2a, Kirchmöser Kirchmöser, Plaue, Mahlenzien jeden 2. Mittwoch im Monat, 18.30 – 19.30 Uhr Telefon: 40 31 24	Frau Monika Lorek	Herr Immo Riebicke
Schiedsstelle 5 der Stadt Brandenburg an der Havel Schule am Krugpark (ehem. Milchküche) Eigene Scholle, Götting, Wilhelmsdorfer Vorstadt, Wilhelmsdorf jeden 3. Mittwoch im Monat 17.00 – 18.00 Uhr Telefon: 61 94 77	Frau Eva Schultze	Frau Dörte van de Kamp

Grundsätze für die Unterstützung von Angeboten zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen (Fördergrundsätze Seniorenangebote) (SVV-Beschluss Nr. 040/2012 vom 24.10.2012)

1. Grundlagen

Das Gebot zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen findet seine allgemeine rechtliche Grundlage im § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), nach welcher dies ein Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung lt. Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“¹ ist hierbei die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten.

Spezielle rechtliche Regelungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen enthält das Landespflegegesetz². § 1 Abs. 1 beschreibt nicht nur das Ziel der Sicherstellung einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und zahlenmäßig ausreichenden pflegerischen Versorgungsstruktur, sondern führt darüber hinaus aus, dass auch Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege in die Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen einzubeziehen sind, um die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung sowie für eine pflegevermeidende Angebotsstruktur zu fördern. Dazu zählt auch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes, der familiären, sozialen und regionalen Netzwerke sowie der nachbarschaftlichen Hilfsstrukturen in der stationären und in der häuslichen Pflege. Hierzu überträgt § 4 Abs. 1 LPflegeG den Landkreisen und kreisfreien Städten die Federführung zur Entwicklung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller im Gesetz benannten Beteiligten auf lokaler Ebene.

Diesen gesetzlichen Regelungen ist der Bericht „Entwicklung ambulanter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen in Brandenburg an der Havel – eine strategische Ausrichtung“, (SVV-Bericht 242/2011) zuzuordnen, in welchem Handlungsbedarfe und Empfehlungen in Bezug auf die Sicherstellung der Versorgung in der Häuslichkeit als auch speziell zur Teilhabesicherung benannt werden. Den Empfehlungen liegt der Wunsch vieler älter werdender Menschen zu Grunde, ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung oder im gewohnten Wohnumfeld, trotz gewisser im Alter auftretender Einschränkungen zu führen. Die

¹ Bundesanzeiger, Bundesgesetzblatt 2008 Teil II Nr. 35 16/10808 (2008), Gesetz zu dem Übereinkommen der vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

² Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz-LPflegeG) vom 29.06.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2011 (GVBl. I/11, [Nr.15])

Stadt Brandenburg an der Havel hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesem Wunsch entsprechend und dabei dem Leistungsprinzip „ambulant vor stationär“ folgend, Selbständigkeit und Lebensqualität bis ins hohe Alter zu fördern und zu erhalten. Dabei soll Pflegebedürftigkeit vermieden beziehungsweise der Eintritt von Pflegebedürftigkeit hinausgezögert oder ihre Auswirkungen verringert werden. Damit soll älteren Menschen eine selbstbestimmte Lebensweise ermöglicht und ihre Teilhabemöglichkeiten positiv beeinflusst werden. Ziel dabei ist, eine wohnortnahe Versorgung im gesamten Stadtgebiet zu erreichen, vorhandene Strukturen einzubinden und zu stärken sowie das bürgerschaftliche Engagement zu erweitern. Diese Zielstellung stützt sich zugleich auf den Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel (Fortschreibung 2011/Entwurf). Hier wird speziell in Ziffer 10.4 „Bildung und Soziales“ dargelegt, dass Versorgungsangebote innerhalb der Stadtteile und Wohngebiete so entwickelt sein sollen, dass sie fußläufig erreichbar sind und dass die Ressourcen älterer Menschen im Rahmen einer wirksamen Engagementförderung stärker einzubeziehen sind.

Ergebnisse der Altersforschung belegen, dass Prävention und Gesundheitsförderung bis ins höchste Lebensalter wirksam sind³. Der Erhalt körperlicher und geistiger Funktionsfähigkeiten, eine gesundheitsbewusste Ernährung sowie geistige Aktivität und anregende soziale Beziehungen (Begegnungen, Kommunikation) sind für den Erhalt der Lebensqualität im Alter von zentraler Bedeutung: sie wirken dem körperlichen und geistigen Abbau entgegen, steigern das individuelle Wohlbefinden und wirken gegen eine Vereinsamung und Isolation. Damit verringern sie nicht nur das Risiko von Krankheiten, sondern erhöhen auch die Chance, den Eintritt körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie den Eintritt von Pflegebedürftigkeit zu verzögern. Sie erhöhen also nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Menschen, sondern wirken gleichzeitig Kosten mindernd - sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die sozialen Leistungssysteme wie z. B. der Sozialhilfe und Leistungen der Pflege. Mit diesen Fördergrundsätzen werden diese Ansätze aufgegriffen und durch konkrete Maßnahmen umgesetzt.

2. Bedarf und Ziel

2.1 Zielstellung

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Berichtes 242/2011 zusammenfassend geht es um die Zielstellung:

- älteren Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen
- eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und somit
- Isolation zu vermeiden.

Dies soll verbunden werden mit

- Elementen einer gesundheitsfördernden Lebensweise und
- der Förderung des ehrenamtlichen Engagements von und für ältere/n Menschen.

2.2 Bedarf

Zur Umsetzung dieser Ziele müssen entsprechend dem Bericht 242/2011 u. a.:

- Angebote zur Kommunikation
- Angebote zur Unterstützung in der Häuslichkeit
- Angebote der Information

gestärkt und weiterentwickelt werden sowie

- Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements entwickelt und gefördert werden.

Diese Fördergrundsätze greifen insbesondere die Bedarfe zur Förderung der Kommunikation und Unterstützung in der Häuslichkeit auf und umsetzen sie in einem angemessenen Umfang mit konkreten Maßnahmen. Zugleich werden damit die Schwerpunktaufgaben im Bereich der Altenhilfe (Ziffer 5.1) des SVV-Beschlusses 54/1998 mit einigen konkreten Maßnahmen umgesetzt. Diese Konkretisierung ist nicht abschließend, wodurch weitere, von diesen Fördergrundsätzen nicht beschriebene aber entsprechend Ziffer 5.1 mögliche und bedarfsgerechte Maßnahmen ebenfalls förderfähig sind. Die Fördergrundsätze ordnen sich somit den Regelungen dieser Richtlinie unter, soweit sie keine spezielleren Regelungen enthalten. Somit bedarf es keiner eigenen Richtlinie.

2.3 Rechtsgrundlagen:

- § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“
- § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg
- SVV-Beschluss 48/1998 „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“⁴

³ Land Brandenburg (2005), Gesund alt werden – Soziale und gesundheitliche Lage älterer Menschen im Land Brandenburg, Beiträge zur Sozial- und Gesundheitsberichterstattung Nr. 4.2, S. 52, 53

⁴ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

- SVV-Beschluss 54/1998 „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“⁵, Nr. 5.1, darunter insbesondere
 - o Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung älterer Bürger (tlw.)
 - o die Förderung der Angebote offener Altenhilfe
 - o generationsübergreifend wirksame Maßnahmen

3. Fördermaßnahmen

Zur Umsetzung dieser Ziele sind drei Bausteine vorgesehen:

- ➔ Baustein 1 Begegnungsstätten
- ➔ Baustein 2 Ehrenamtliche Dienste
- ➔ Baustein 3 Projekte

Für die Ausgestaltung und Umsetzung der einzelnen Bausteine sollen folgende Prämissen gelten:

Wohnortnähe/ Flexibilität	Ausrichtung der Angebote auf die Stadtteile (Görden, Hohenstücken, Innenstadt, Kirchmöser, Nord, Plaue, Ring, Walzwerksiedlung, Andere) und die Ortsteile innerhalb des Stadtteils „Andere“ (Neuendorf, Eigene Scholle/Wilhelmsdorf, Götting, Mahlenzien, Schmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreuz) ggf. nur zeitweise, aber mit gewisser Kontinuität
Qualität	- Interessen der Nutzer/-innen aufgreifen und umsetzen - Beteiligung der Nutzer/-innen initiieren /Engagementbereitschaft fördern - altersdifferenzierte bzw. auf Sonderbedarfe abgestimmte Angebote (Jüngere, Hochbetagte, Personen mit bestimmten Einschränkungen oder Hilfsmitteln o. ä.) - die konkreten Maßnahmen zur Erwirkung der Qualität müssen erkennbar sein
Ehrenamt	die Angebote sollen überwiegend mit Ehrenamtlichen realisiert werden (überwiegend = das Verhältnis der Stundenvolumen im Angebot/Projekt/Dienst zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften beträgt mindestens 49:51)
Nutzung vorhandener Strukturen	- vorhandene Strukturen und Ressourcen sind vorzugsweise zu nutzen
Vernetzung	- Angebote sollen durch bzw. in Vernetzung von Ressourcen mehrerer Anbieter (auch gewerbliche, z.B. Wohnungsbaugesellschaft o. ä.) entstehen
Neue Angebote Neue Nutzer	- die Weiterentwicklung des Angebotes (inhaltlich, Nutzerorientierung) muss erkennbar sein (Verstetigung und Weiterentwicklung)
Förderumfang	Die Träger der Maßnahmen sollen deren Finanzierung weitestgehend allein sicherstellen. Im Sinne der Unterstützung von Angeboten, an denen die öffentliche Hand und die Träger der Maßnahmen ein weitestgehend gleich hohes Interesse haben, ist eine Förderung in Höhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten angemessen. Der vorgesehene Umfang an Fördermitteln dient somit nicht der Ausfinanzierung von Angeboten, sondern soll hauptsächlich eine Wertschätzung gegenüber der von den Trägern geleisteten Arbeit zum Ausdruck bringen.

3.1.

- ➔ **Baustein 1 - Begegnungsstätte**
- Fit bleiben – Gemeinsam Lernen - Gemeinschaft erleben-**

Ziele und Aufgaben

- vorhandene Fähigkeiten und Talente stärken und ausbauen
- neue Interessen anregen und fördern
- soziale Kontakte ermöglichen und fördern
- Bereitschaft zum freiwilligen Engagement wecken und einbinden / vermitteln
- Räume für Selbsthilfe

⁵ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

Umsetzung in den Bereichen:	z. B. durch:
Begegnung und Kommunikation	Gesellschaftsspiele, Gesprächsrunden, Gruppentreffen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge/Reisen, gemeinschaftliche Aktivitäten/Treffs/, eigene Veranstaltungen, ...
Gesundheitsförderung	Sport, Bewegung, Tanz, Entspannung, Information/Vorträge, ...
Bildung und Kultur	thematische Gruppenangebote (Sprachen, Medien, Reisen, Literatur, ...), Vorträge, Besuche kultureller Veranstaltungen, Besuche im Museum, eigene kulturelle Veranstaltungen, ...
Information / Öffentlichkeitsarbeit	Beratung, Medien, Aktionen, ...
Generationenübergreifende Aktivitäten	mindestens ¼ aller Angebote sollen Menschen der Altersgruppe bis 65 Jahre (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) einbeziehen

Beschreibung Begegnungsstätte

In Abgrenzung zu den vielfältigen Orten und Plätzen, bei denen sich Menschen begegnen und miteinander kommunizieren können, sind Begegnungsstätten bauliche Objekte, die an einen festen Standort gebunden sind und

- über mindestens einen Veranstaltungsraum verfügen
- über Sanitärräume verfügen
- über mindestens einen separaten Beratungsraum verfügen
- auf Schwellenfreiheit im Gebäude und auf dem Außengelände (sofern vorhanden) achten
- eine behindertengerechte Ausstattung bieten (ist aber nicht Bedingung)
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind
- ihre Angebote an mindestens 5 Tagen pro Woche für mindestens 3 Stunden pro Tag anbieten, Angebote am Wochenende sind gewünscht, aber nicht Pflicht
- je nach Vereinbarung in den Ortsteilen regelmäßig ein Angebot machen, wünschenswert ist 1 x pro Woche, mindestens jedoch 1 x im Monat in einem Zeitumfang von mindestens ca. 3 h
- die Aktivitäten in einem monatlichen Veranstaltungsplan darstellen und bekannt machen
- ehrenamtliche Dienste für ältere Menschen innerhalb des Stadtteils bzw. im Ortsteil unterstützen

3.2

→ Baustein 2 – Ehrenamtliche Dienste - Wahrnehmen – Anerkennen – Wertschätzen

Ziele und Aufgaben

- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit, (Ausschluss von Leistungen der Pflegekasse, Krankenkasse und Sozialhilfe, d.h. Personen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB V, SGB XI, SGB XII müssen diese Hilfen zunächst dort prüfen lassen, Hilfen können nur ergänzend oder unterstützend zu den bewilligten Leistungen erfolgen)
- Unterstützung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Verhinderung von Vereinsamung für ältere Menschen in der Häuslichkeit

Umsetzung	z.B. durch
	Besuchsdienste, Begleitdienste (spazieren gehen, Begleitung beim Einkaufen, Begleitung zu Freizeitangeboten, ...)

Beschreibung ehrenamtliche Dienste

- werden überwiegend von Ehrenamtlichen ausgeführt
- verfügen über eine verlässliche, kontinuierliche Organisationsstruktur (Koordinierung, Anleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen mit möglichst konstanten Kontaktpersonen)
- bilden die ehrenamtlich tätigen Personen für ihre Einsatzgebiete aus und ermöglichen bedarfsgerechte Weiterbildung für die Ehrenamtlichen
- kooperieren mit vorhandenen Diensten, Einrichtungen und Angeboten

3.3

→ Baustein 3 – Projekte

- Ideen entwickeln, Initiativen starten, Aktionen ausprobieren -

Ziele und Aufgaben

- Initiativen zur Entwicklung von Angeboten und Aktivitäten anregen
- Ideen erproben und auf ihre Wirkung hin überprüfen
- neue Formen der Beteiligung der Zielgruppe entwickeln und erproben
- Ideen zu die Generationen verbindenden Tätigkeiten entwickeln und erproben
- Informationen zum Angebotsspektrum / Helfersystem an die Zielgruppe herantragen

Umsetzung in den Bereichen	z. B. durch
Begegnung und Kommunikation	Patenschaften initiieren, Projekte zur Zusammenarbeit, Zusammenleben der Bewohnerschaft im Quartier stärken, Nachbarschaftshilfen anregen, ...
Gesundheitsförderung	Kochaktionen, Bewegungsförderung...
Bildung und Kultur	Lernprojekte, Vorleseprojekte, ...
Öffentlichkeitsarbeit	Thematische Veranstaltungen, vorzugsweise in Vernetzung mehrerer Träger
Generationenübergreifende Aktionen	als spezielles Angebot oder als integrierter Aspekt in den anderen Bereichen möglich

Beschreibung Projekte

Die förderfähigen Projekte

- beruhen auf der Grundlage neuer Ideen
oder
- beruhen auf der Grundlage von Projekten, die bereits in Regionen außerhalb von Brandenburg an der Havel stattgefunden haben.

Sie

- sind zeitlich begrenzt (maximal 12 Monate innerhalb eines Kalenderjahres)
- grenzen sich inhaltlich von dem Stammangebot des Anbieters ab
- müssen die Wirkung des Projektes evaluieren und dokumentieren (Abschlussbericht)
- sollen Aussagen zur Nachhaltigkeit formulieren (Bedingungen für eine Nachhaltigkeit benennen bzw. die nachhaltige Wirkung darstellen).

Nicht gemeint sind

- Feierlichkeiten aus gewöhnlichen Anlässen heraus (Feiertage, Geburtstage, Sommerfeste o. ä.)
- Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger/Anbieter zu eigenen Angeboten.

4. Finanzierung der 3 Bausteine

Gewichtung und finanzielle Ausstattung

Baustein 1	Begegnungsstätten Konkretisierung für das Jahr 2013:	ca. 85% 77.000 €
Baustein 2	Ehrenamtliche Dienste Konkretisierung für das Jahr 2013:	ca. 10% 10.000 €
Baustein 3	Projekte Konkretisierung für das Jahr 2013:	ca. 5% 5.000 €
Gesamt Fördergrundsätze Seniorenarbeit (100%)		92.000 €

4.1

➔ **Baustein 1 - Begegnungsstätten**
Förderbudget: 77.000 €

Ausgangsbedingungen

- Zielquote 2020 lt. SVV-Vorlage 242/2011, Ziffer 2.6.2):
- eine Begegnungsstätte pro Stadtteil (insgesamt 9 Stadtteile)
oder
 - eine Begegnungsstätte pro 1000 Bewohner über 65 Jahre
(-> Bei ca. 19.000 EW über 65 Jahre (2009) wären dies 19 Standorte.)
- Orientierung anhand der Anzahl der über 65-Jährigen im jeweiligen Stadtteil und in den Ortsteilen des Stadtteils „Andere“
- vorhandene Strukturen und Ressourcen stärken und verstetigen
- Generationen verbindende Akzente

Begründung für eine finanzielle Unterstützung von Begegnungsstätten:

- die Verstetigung von dauerhaften Begegnungsmöglichkeiten bedarf einer strukturellen Grundlage, die über die Gewährung von Zuschüssen zu den laufenden Betriebskosten, d. h. zu den Personal- und Sachkostenzuschüssen hergestellt werden soll
- die dauerhafte Einbindung ehrenamtlicher Kräfte erfordert die kontinuierliche Anleitung und Betreuung durch mindestens eine hauptamtlich angestellte Person
- den Trägern von Begegnungsstätten soll eine möglichst große Flexibilität in der Verwendung der Mittel ermöglicht werden
- die Versorgung ausgelagerter Angebote kann nur von durch eine Grundfinanzierung gesicherten Angeboten ausgehen

Anzahl und Verortung von Begegnungsstätten nach Anzahl der Bevölkerung über 65 Jahre pro Stadtteil⁶

Im Sinne der nachhaltigen Stärkung stadtteilnaher Strukturen erscheint die Orientierung anhand der im Stadtteil lebenden über 65-Jährigen sowie die Begrenzung der Begegnungsstätten auf grundsätzlich ein Standort pro Stadtteil gegenwärtig als angemessen. Daraus ergeben sich folgende Überlegungen:

- in 2010 lebten ca. 19.000 Einwohner über 65 Jahre⁷ in der Stadt
- lt. der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognose⁸ werden es bis zum Jahr 2020 ca. 20.000 Personen über 65 Jahre (gerundet) sein
- es gibt 9 Stadtteile (Hohenstücken, Görden, Nord, Walzwerksiedlung, Innenstadt, Ring, Kirchmöser, Plaue, Andere; innerhalb des Stadtteils „Andere“ gibt es 8 Ortsteile mit dörflichem Charakter)
- pro Stadtteil soll es grundsätzlich eine Begegnungsstätte geben
- Im großflächigen Stadtteil „Andere“ sollen insbesondere die Ortsteile mit dörflichem Charakter schwerpunktmäßig versorgt werden. Damit sollen die dörflichen Strukturen gestärkt und eine vor Ort zu bestimmende bedarfsgerechte Versorgung ermöglicht werden.

Die Förderung von Begegnungsstätten für Senioren erfolgt stadtteilbezogen durch eine Budgetförderung (1.), welche in den dargestellten Fällen um eine Sonderförderung (2.) ergänzt wird.

1. Budgetförderung für Begegnungsstätten

Fördervolumen 29.000 €

Das für jeden Stadtteil bzw. Ortsteil festgelegte Förderbudget bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der über 65-Jährigen im jeweiligen Stadtteil bzw. Ortsteil nach Maßgabe des nachfolgenden Schlüssels:

Einwohnerzahl größer als 4.000:	8.000 €
Einwohnerzahl größer als 2.000:	4.000 €
Einwohnerzahl größer als 1.000:	2.000 €
Einwohnerzahl größer als 500:	1.000 €
Einwohnerzahl größer als 300:	600 €
Einwohnerzahl kleiner als 300:	400 €

Dieser Betrag ist durch den Träger der Angebote durch einen Trägeranteil in mindestens derselben Höhe zu ergänzen. Die daraus resultierenden maximal zuwendungsfähigen Gesamtkosten für jeden Stadtteil bzw. Ortsteil sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. (siehe Tabelle Seite 9)

⁶ Aufgrund der notwendigen Stabilität von Angeboten sollen im Rahmen einer mittelfristigen Planungssicherheit die hier verwendeten Daten für den Zeithorizont 2013 bis 2016 als Grundlage dienen.

⁷ Quelle: Stadtmonitor Brandenburg an der Havel, 31.12.2010

⁸ Quelle: Bevölkerungsprognose 2011 bis 2030 Stadt Brandenburg an der Havel vom 14.06.2012, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg / Landesamt für Bauen und Verkehr / Dezernat Raumbeobachtung

Des Weiteren sollen für die Errichtung von Begegnungsstätten in den Stadtteilen folgende Prämissen gelten:

- bei räumlich dicht beieinander liegenden Stadtteilen kann ein Zusammenschluss zu einem Standort erfolgen, wenn dies sinnvoll und wirtschaftlich erscheint
- die Einrichtung von Begegnungsstätten sollte vorzugsweise bei bereits vorhandenen Angeboten ermöglicht werden

Förderung der Ortsteile im Stadtteil „Andere“

Im Stadtteil „Andere“ wohnen insgesamt 3.058 Menschen mit einem Alter von über 65 Jahren. Der Stadtteil hat von allen Stadtteilen die größte Fläche und umkreist die Innenstadt und die innenstadtnahen Stadtteile fast vollständig. Neben einzelnen Wohnquartieren sind auch alle Ortsteile von diesem Stadtteil umfasst. Die Ortsteile sind geprägt von ihrem ursprünglich dörflichem Charakter und einer hohen Identifikation der dort lebenden Menschen zu ihrem Ortsteil. Um die dezentral gelegenen Ortsteile wohnortnah zu versorgen und ihre nachbarschaftlichen Strukturen zu stärken wird das ausgewiesene Förderbudget vorzugsweise direkt an die Ortsteile ausgereicht. Dazu können Akteure in den Ortsteilen das für sie ausgewiesene Förderbudget unter Beachtung der Förderbestimmungen selbst beantragen oder werden durch die nachfolgend bestimmten Begegnungsstätten als sogenannte „ausgelagerte Angebote“ versorgt.

Das für jeden Ortsteil ausgewiesene Förderbudget ist ebenfalls vom Träger des Angebotes um mindestens denselben Betrag zu ergänzen.

2. Sonderförderungen für Begegnungsstätten

Fördervolumen 48.000 €

Unter den unter Ziffer 1. dargestellten Begegnungsstätten gibt es drei Angebote, die aufgrund ihrer Besonderheit um eine Sonderförderung ergänzt werden sollen. Deren Fördervolumen wird anhand des konkreten notwendigen Bedarfes ermittelt bzw. ist Bestandteil vereinbarter Kofinanzierungen mit weiteren Fördermittelgebern. Die Art und Höhe der insgesamt zuwendungsfähigen Kosten unterliegt somit einer jährlichen Abstimmung im Rahmen der Antragsprüfung auf Gewährung einer Zuwendung. Der einzubringende Trägeranteil soll sich mindestens nach dem für jeden Stadtteil anhand der Zahl der über 65-Jährigen ermittelten Förderbudget richten.

Bei den Sonderförderungen handelt sich um

- den Treffpunkt „Engagiertes Leben“ im Stadtteil „Hohenstücken“
- die Begegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ für die Stadtteile „Ring“ und „Innenstadt“
- die Seniorenbegegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus „Die Stube“ für die Stadtteile „Kirchmöser“ und „Plaue“

Bei den ersten beiden Begegnungsstätten handelt es sich um zwei im Stadtgebiet etablierte Angebote mit einem besonders umfangreichen Spektrum an Begegnungsmöglichkeiten, welche Personen nicht nur aus dem eigenen Stadtteil, sondern deutlich darüber hinausgehend in Anspruch nehmen und somit eine stadtweite Wirkung erzielen. Sie sollen an ihren bisherigen Standorten für die gesamte Stadt erhalten werden. Aufgrund der räumlichen Nähe versorgt die Begegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ auch gleichzeitig den Stadtteil „Innenstadt“.

Bei dem dritten Angebot handelt es sich um die Seniorenbegegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus (MGH) im Stadtteil „Kirchmöser“. Das MGH ist in das „Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen worden und kann daraus eine Förderung für die Jahre 2012 bis 2014 erhalten. Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt zunächst bis zum Jahr 2014 Angebote der Begegnung und Kommunikation für Senioren im Mehrgenerationenhaus im Rahmen einer Kofinanzierung des „Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II“ finanziell zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Aufgrund der räumlichen Nähe versorgt der Seniorenbereich im Mehrgenerationenhaus auch gleichzeitig den Stadtteil „Plaue“.

Diese drei Begegnungsstätten erfüllen mit ihrem Angebot die Begegnungsarbeit in ihrem jeweiligen Stadtteil d.h. es wird in diesem Stadtteil kein weiteres Angebot nach Ziffer 1. geben (siehe Tabelle S. 10).

Aus den unter 1. und 2. vorgestellten Fördermaßnahmen ergibt sich eine Gesamtfördersumme i.H.v. 77.000 €, welche Angebote in den Stadtteilen wie nachfolgend dargestellt unterstützen soll:

Stadtteil / Ortsteil	Personen über 65 Jahre 31.12.2011	Förderbudget pro Stadtteil lt. Schlüssel	Mindestbetrag der zuwendungsfähigen Gesamtkosten pro Begegnungsstätte	Maximaler Förderbetrag	Verteilung der Begegnungsstätten	Bemerkungen für die Zuordnung der Begegnungsstätten zum jeweiligen Stadtteil
ZU. 1 BEGEGNUNGSSTÄTTEN MIT BUDGETFÖRDERUNG						
Görden	1858	2.000€	4.000 €	2.000€	1 Standort	
Nord	4025	8.000 €	16.000€	8.000€	1(bis 2) Standort(e)	Für die Verbindung der derzeit wohnhaften älteren Menschen und die gewünschte Ansiedlung jüngerer Altersgruppen (Junge Erwachsene, Familien mit Kindern) wird die enge Verzahnung mit einer Jugendeinrichtung angestrebt. Ebenfalls ist aufgrund der Einwohnerdichte auch die Errichtung von zwei Standorten denkbar.
Walzwerk	1325	2.000€	4.000€	2.000€	1 Standort	
Andere, darunter die Ortsteile:	(3058)	(4.000€) davon:	(8.000€) davon:	4.000€, davon:		Die Verortung von Begegnungsstätten innerhalb des Stadtteils „Andere“ ist schwierig aufgrund seiner großen Fläche und seiner die Kernstadt umkreisenden Ausrichtung. Für eine wohnortnahe Versorgung sollen deshalb schwerpunktmäßig die Ortsteile mit dorfähnlichem Charakter eigene Förderbudgets erhalten.
<ul style="list-style-type: none"> • Wilhelmsdorf/ Eigene Scholle • Göttin • Schmerzke/ Neuschmerzke • Wust • Gollwitz • Klein Kreutz/ Saaringen • Neuendorf • Mahlenzien 	873 196 418 76 82 144 82 21	1.000€ 400€ 600€ 400€ 400€ 400€ 400€ 400€	2.000€ 800€ 1200€ 800€ 800€ 800€ 800€ 800€	1.000€ 400€ 600€ 400€ 400€ 400€ 400€ 400€	1 Standort Mehrere Angebote in den jeweiligen Ortsteilen	Der Ortsteil Wilhelmsdorf/Eigene Scholle erhält einen eigenen Standort, da hier die meisten Personen über 65 Jahre leben. Die anderen Ortsteile erhalten je ein Förderbudget für eigene Angebote bzw. werden durch ausgelagerte Angebote von den anderen Begegnungsstätten versorgt.
Zu 1. Gesamt				16.000€	4 (bis 5) Standorte für Begegnungsstätten einschließlich Ortsteile mit Budgetförderung	

Stadtteil / Ortsteil	Personen über 65 Jahre 31.12.2011	Förderbudget pro Stadtteil lt. Schlüssel	Mindestbetrag Zuwendungsfähige Gesamtkosten pro Begegnungsstätte	Maximaler Förderbetrag zzgl. Sonderförderung ⁹	Verteilung der Begegnungsstätten	Bemerkungen für die Zuordnung der Begegnungsstätten zum jeweiligen Stadtteil
ZU 2. BEGEGNUNGSSTÄTTEN MIT SONDERFÖRDERUNG						
Hohenstücken	2062	4.000€	8.000	4.000€ zzgl. 32.000€ als SF	Sonderförderung: Treffpunkt Eng. Leben	Erhalt vorhandener Strukturen, Förderung etabliertes und stadtteilübergreifendes Angebot
Innenstadt	1335	2.000€	12.000	6.000€ zzgl. 14.000€ als SF	Sonderförderung: Haus der Begegnung	Gemeinsame Versorgung aufgrund räumlicher Nähe sinnvoll und wirtschaftlich; Erhalt vorhandener Strukturen, Förderung etabliertes und stadtteilübergreifendes Angebot
Ring	2967	4.000€				
Kirchmöser	1423	2.000€	6.000	3.000€ Zzgl. 2.000€ als SF	Sonderförderung: Mehrgenerationenhaus	Gemeinsame Versorgung aufgrund räumlicher Nähe sinnvoll und wirtschaftlich; Unterstützung der Seniorenangebote zur Begegnung und Kommunikation im Rahmen Bundesförderung
Plaue	683	1.000€				
Zu 2. Gesamt				13.000€ zzgl. 48.000€ als SF in 2013	3 Standorte für Begegnungsstätten mit Sonderförderung	
1. und 2. gesamt 9 Stadtteile				=77.000€	7 (ggf.8) Standorte für Begegnungsstätten zzgl. Begegnungsarbeit in den Ortsteilen	

⁹ der für die Sonderförderung ausgewiesene Betrag ist als Höchstbetrag zu verstehen und bezieht sich ausdrücklich auf das Jahr 2013, die Ausweisung der einzelnen Beträge begründet keinen Anspruch auf Förderung in dieser Höhe bzw. Fortsetzung der Förderung in derselben Höhe in den Folgejahren

4.2

→ Baustein 2 - Ehrenamtliche Dienste

Förderbudget: 10.000 €

Unterstützung der ehrenamtlichen Dienste durch:

- Förderung einzelner Aktionen zur Förderung der Gemeinschaft der im Dienst engagierten Ehrenamtlichen (nicht Nutzer!); (z.B. gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen, Ausflüge, Workshops, etc.)
- Förderung einzelner Aktionen zur Stärkung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Dienstes und seinen ehrenamtlich Engagierten (nicht Nutzer!); (z.B. Tag der offenen Tür des Projektes, nicht der Anbieter, o. ä.)
- Finanzierung notwendiger Personal- und Sachkosten für koordinierende und anleitende Tätigkeiten

Pro ehrenamtlichen Dienst, der ca. 20 Ehrenamtliche einbinden sollte, wird ein Förderbudget in Höhe von maximal 5.000 € festgelegt:

Bei einem Budget von 10.000 € ist somit die Förderung von ca. 2 ehrenamtlichen Diensten denkbar, welche insgesamt ca. 40 Ehrenamtliche einbinden und anleiten. Es ist wünschenswert, wenn die ehrenamtlichen Dienste stadtteilbezogen wirken. Eine Anbindung ehrenamtlicher Dienste an Begegnungsstätten nach diesen Fördergrundsätzen ist möglich.

4.3

→ Baustein 3 – Projekte

Förderbudget: 5.000 €

- Unterstützung der Aufwendungen zur Durchführung von Projekten durch
 - o Beteiligung an den Kosten für
 - Personal- und Sachaufwendungen (Honorarleistungen sind möglich)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Evaluierung
- Projekte, die längeren Zeitraum beanspruchen, können in mehrere Abschnitte unterteilt werden, dabei ist pro Kalenderjahr ein Abschnitt möglich
- die Kosten pro Projekt(abschnitt) sollen 5.000 € nicht überschreiten
- davon maximal 50 % Förderung = 2.500 €

Mit dem Budget i. H. v. 5.000 € wären ca. 2 Projekte pro Kalenderjahr umsetzbar.

Eine Anbindung der Projektarbeit an Begegnungsstätten nach diesen Fördergrundsätzen ist möglich.

4.4 Trägeranteil

Der Trägeranteil soll prinzipiell mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Bei der Förderung von Begegnungsstätten (Budgetförderung und Sonderförderung) soll der Trägeranteil mindestens die Höhe des Förderbudgets umfassen, welches für den versorgten Stadtteil bzw. Ortsteil anhand der Einwohnerzahl der über 65-Jährigen ermittelt wurde.

Trägeranteil können Eigenmittel (alle dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung stehenden Geldmittel), Drittmittel (weitere Fördermittel, Sponsoring, o. ä.) oder Geldspenden sein. Eigenleistungen und eigene Sachmittel werden nicht als Trägeranteil anerkannt.

Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

4.5 Nicht zuwendungsfähige Kosten (Bausteine 1 - 3)

- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Bewirtungskosten für Teilnehmer (Bewirtungskosten im Rahmen der Betreuung Ehrenamtlicher sind aktionsbezogen, d.h. zu speziellen Anlässen, wie Veranstaltungen zur Ehrung oder Danksagung an die Ehrenamtlichen möglich)
- Verwaltungsgemeinkosten (auch in Form von Verwaltungspauschalen) der Träger von Angeboten
- investive Kosten

Zuwendungsfähig sind nur die mit der Durchführung von Angeboten verbundenen Kosten. Kosten für die Herstellung der Betriebsfähigkeit von Räumen, Anlagen und Angeboten sind nicht zuwendungsfähig (z. B. Kosten für Ausstattung, auch nicht teilweise).

4.6 Nutzungsbeiträge (Bausteine 1 - 3):

- sofern die Nutzer/-innen der Angebote überwiegend konsumierend (und nicht selbst aktiv) tätig sind, sind sie mit geeigneten Beiträgen an den Kosten zu beteiligen (Ziel ist weitestgehende Selbstkostendeckung), dies gilt insbesondere bei Veranstaltungsreihen

- um keine Konkurrenzangebote zu schaffen, sollen für Bildungsangebote, die nicht von Ehrenamtlichen organisiert bzw. durchgeführt werden, marktübliche bzw. kostendeckende Entgelte von den Nutzer/-innen erhoben werden

4.7 Ausgleich Förderbudgets

Nicht verbrauchte Mittel sollen innerhalb eines Kalenderjahres zwischen den Bausteinen übertragbar sein. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel von einem Kalenderjahr in das darauffolgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

4.8 Wirkungszeitraum

Die in diesen Fördergrundsätzen verwendeten Grundlagen haben eine Wirksamkeit für die Jahre 2013 bis 2016. Im Jahr 2016 ist anhand der aktuellen Bevölkerungsentwicklung eine Überarbeitung der zugrundeliegenden Daten für die Zeitschiene von 2017 bis 2020 vorzunehmen.

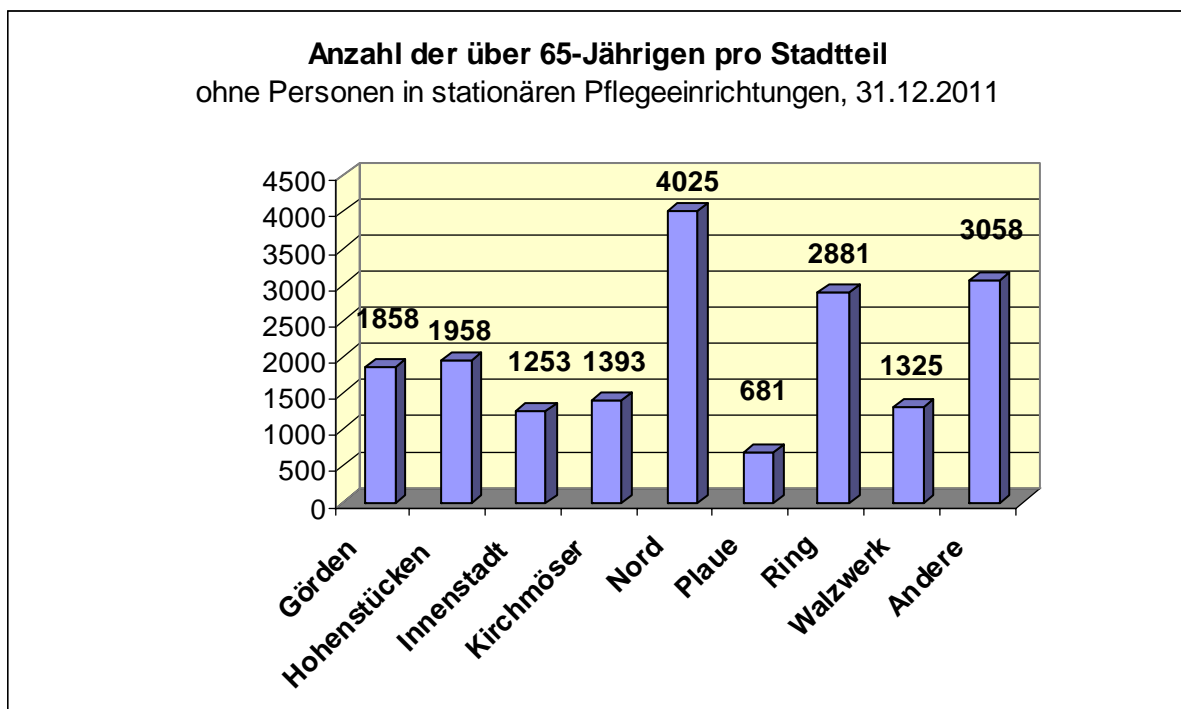
Diese Fördergrundsätze werden zum 01.01.2013 wirksam.

Anlage I Anzahl der über 65-Jährigen pro Stadtteil, ohne Personen in stationären Einrichtungen 31.12.2011

Anlage II Anzahl der über 65-Jährigen in den Ortsteilen des Stadtteils „Andere“, ohne Personen in stationären Einrichtungen, 31.12.2011

Anlage III Stadtkarte nach Stadtteilen auf der Basis der Monitoringstadtteile, einschließlich der Ortsteile, 2012

Anlage I



Öffentliche Bekanntmachung

Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz ist die Wahlbehörde befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personengebundene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden.

Im Einzelnen dürfen folgende Merkmale erhoben und verarbeitet werden:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum,
4. Telefonnummern sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die Betroffenen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
- Die Oberbürgermeisterin -
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

zu folgenden Sprechzeiten

Montag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

ingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Brandenburg an der Havel, den 22.02.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Hauptausschusses

am Montag, dem 18.03.2013, um 18:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Feststellung der Tagesordnung**
- 3** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**

- 4 Diskussion zum Abriss der geplanten denkmalgeschützten Häuser auf den Grundstücken der Plauer Straße 3 und 4 (Antrag Nr. 104/2013 zur Aufnahme in die Tagesordnung Einreicher: Fraktion Die Roten)
- 5 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2013**
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
051/2013 Erarbeitung eines Straßenzustandsberichts
Einreicher: Fraktion Die Roten
- Antrag wurde bereits in der SVV am 27.02.2013 beschlossen -
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- lagen nicht vor -
- 8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- waren nicht angemeldet -
- 9 Informationen durch die Oberbürgermeisterin
- waren nicht angemeldet -
- 10 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2013**
- 11 Vorlagen der Verwaltung
039/2013 Ankauf eines Grundstückes
HA-Vorlage Einreicher: Oberbürgermeisterin
Bürgermeister/Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 12 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- lagen nicht vor -
- 13 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- lagen nicht vor -
- 14 persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- waren nicht angemeldet -
- 15 Informationen durch die Oberbürgermeisterin
- waren nicht angemeldet -
- 16 **Weiterführung der Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 17 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 18.02.2013**
- 18 **Vorlagen der Verwaltung**
- 18.1 105/2013 Wiederwahl des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, Stadtplanung, Bauen und Wohnen
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Oberbürgermeisterin

- 18.2 106/2013 Wahl des Beigeordneten für Soziales, Gesundheit, Jugend und Kultur
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
- 18.3 073/2013 Änderung des Bedarfsplans zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel für das Jahr 2013
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 18.4 320/2012 Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2013 bis 2016
Wiedervorlage aus Feb. 2013
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 18.4.1 045/2013 Erhalt der Kinder- und Jugendarbeit nach dem im Entwurf des Jugendförderplans der Stadt Brandenburg an der Havel festgestellten Bedarf unter Verzicht auf die Besetzung der Stelle eines Beigeordneten für Soziales, Gesundheit, Jugend und Kultur
Wiedervorlage aus Feb. 2013
Einreicher: Fraktion SPD
- 18.4.2 057/2013 Änderung zur Beschlussvorlage 320/2012 "Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2013 - 2016" - Aufrechterhaltung des Stellenteils
Wiedervorlage aus Feb. 2013
Beratungsarbeit
Einreicher: Fraktion SPD
- 18.4.3 058/2013 Änderung zur Beschlussvorlage 320/2012 "Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2013 - 2016" - Schaffung einer Kinder- und Jugendeinrichtung in Brandenburg/Nord
Wiedervorlage aus Feb. 2013
Einreicher: Fraktion SPD
- 18.4.4 059/2013 Änderung zur Beschlussvorlage 320/2012 "Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2013 - 2016" - Schulsozialarbeit
Wiedervorlage aus Feb. 2013
Einreicher: Fraktion SPD
- 18.4.5 060/2013 Änderung zur Beschlussvorlage 320/2012 "Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2013 - 2016" - Fortführung der Förderung des Angebotes "Wildo 19" im bisherigen Umfang
Wiedervorlage aus Feb. 2013
Einreicher: Fraktion SPD
- 18.4.6 053/2013 Erhalt des Freizeitzentrums "Wildo 19"
Wiedervorlage aus Feb. 2013
Einreicher: Fraktion Die Roten
- 18.5 066/2013 Beteiligungsbericht der Stadt Brandenburg an der Havel über das Geschäftsjahr 2011
Berichtsvorlage
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 18.6 067/2013 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 102.965,44 EUR für die Bezahlung der Notarzkosten an die Städtische Klinikum Brandenburg GmbH
HA-Vorlage
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Beigeordneter/Feuerwehr und Rettungswesen
- 19 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 19.1 009/2013 Umbenennung der "Brücke des 20. Jahrestages" in "Brücke des 17. Juni 1953"
Wiedervorlage aus Jan. 2013
Einreicher: Fraktion SPD
- 19.1.1 098/2013 Änderung zum Beschlussantrag Nr. 009/2013 - Umbenennung der "Brücke des 20. Jahrestages" in "Brücke des 17. Juni 1953"
Einreicher: Fraktion CDU
- 19.1.2 099/2013 Änderung zum Beschlussantrag Nr. 009/2013 - Umbenennung der "Brücke des 20. Jahrestages" in "Brücke des 17. Juni 1953"
Einreicher: Fraktion Die Roten

- 19.2 065/2013 Bericht zu Folgekosten der BUGA-Projekte
Einreicher: Fraktion Die Roten
- 19.3 070/2013 Aufhebung des Aufnahmestopps von Wildtieren im Krugpark
Einreicher: Fraktion Die Linke
- 19.4 100/2013 Benennung einer Straße auf dem ehemaligen Gelände der Kammgarnspinnerei mit dem
Straßennamen "Zur Kammgarnspinnerei"
Einreicher: Fraktion CDU
- 20 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 21 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 22 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 23 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 24 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am
18.02.2013**
- 25 Vorlagen der Verwaltung**
- 25.1 071/2013 Verkauf eines unbebauten Grundstückes
HA-Vorlage Einreicher: Oberbürgermeisterin
Bürgermeister/Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement
- 25.2 018/2013 Umfeldgestaltung des von Saldern-Gymnasiums, 3. BA, Los 1
HA-Vorlage Vergabe von Bauleistungen
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 25.3 050/2013 Wollenweberstraße in Brandenburg an der Havel, von Gorrenberg bis Kurstraße,
HA-Vorlage Straßenbauarbeiten
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 25.4 029/2013 Unternehmenskonzept und Wirtschaftsplan 2013 der BAS Brandenburg an der Havel
Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 26 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und
Ortsbeiräten**
- 27 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 28 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 29 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 30 Schließung der Sitzung**

gez. Paaschen
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 08.03.2013

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

Veröffentlichung des Statistischen Jahresberichtes 2012

In der Fachgruppe Statistik und Wahlen liegt der "Statistische Jahresbericht 2012" (statistische Angaben zum Stichtag 31.12.2011) vor.

Auf 369 Seiten wird in gewohnter Weise ein umfassender statistischer Überblick über die Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel geboten. Schwerpunkte dieser Veröffentlichung bilden die Statistiken zur Bevölkerung, zur Erwerbstätigkeit, zur Wirtschaft und zu Bildung und Kultur. Darüber hinaus bietet der Bericht u. a. auch Daten zum Fremdenverkehr, zu Sozialleistungen und zu Bautätigkeit und Wohnen.

Erhältlich ist der Jahresbericht in gebundener Form zum Preis von 15,- Euro und als CD zum Preis von 20,- Euro bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik/Wahlen (Statistikstelle)
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 58 10 21 oder 58 10 25
Fax: 03381 / 58 10 24
eMail: statistik@stadt-brandenburg.de

gez. Arastéh
Leiter Stabsbereich Oberbürgermeisterin

Information über die Auslegung der Liste der Badegewässer

In der Fachgruppe Gesundheit der Stadt Brandenburg an der Havel liegt die Liste der im Amtsblatt für Brandenburg 2013 auszuweisenden Badegewässer zur Information für die Öffentlichkeit entsprechend § 11 der Verordnung über Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 6. Februar 2008 ([GVBl.II/8, \[Nr. 05\]](#), S.78) aus.

Bis zum 26.03.2013 kann diese Liste zu den üblichen Sprechzeiten in der Fachgruppe Gesundheit, Klosterstraße 14, Zimmer E 202 eingesehen werden.

gez. T. Wegert
Fachgruppenleiterin

Neue Öffnungszeiten des WAZV Emster und der AWEG Emster

Ab dem 01.04.2013 gelten folgende Öffnungszeiten:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber:
Redaktion: Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung:
Bezugsquelle: Eigendruck
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember